

Erläuterungen zur Steuererklärung

Wer eine Solarstromanlage (PV-Anlage) betreibt, den nicht selbst verbrauchten Strom in das Stromnetz einspeist und dafür eine Einspeisevergütung erhält, wird im steuerlichen Sinne unternehmerisch tätig und muss die Ergebnisse dieser Tätigkeit in seiner Steuererklärung angeben.

Im vorliegenden Fall wird aus einer PV-Anlage ein Gewinn von 165,70 Euro erzielt, der mit dem jeweils individuellen (Grenz-)Steuersatz des Anlagenbetreibers versteuert werden muss.

Der Gewinn errechnet sich aus Betriebseinnahmen in Höhe von 1081,45 Euro und Betriebsausgaben in Höhe von 915,75 Euro.

Die Betriebseinnahmen setzen sich aus der vom Netzbetreiber gezahlten Einspeisevergütung (kWh x Einspeisevergütung) hier: 689 Euro sowie aus der Entnahme des selbst verbrauchten Stroms (hier 2767 kWh x Produktionskosten 7,65558 Cent/kWh) = 211,83 Euro. Hinzu kommt die Umsatzsteuer auf die Einspeisevergütung, die der Netzbetreiber gezahlt hat (hier: 130,90 Euro) sowie die fiktive Umsatzsteuer auf den selbst verbrauchten Strom (hier: 49,72 Euro, umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage des selbst verbrauchten Stroms: 261,68 Euro).

Die Betriebsausgaben setzen sich zusammen aus den Abschreibungen (hier: 484 Euro), den Finanzierungskosten des in Anspruch genommenen KfW-Förderprogramms (hier: 138,55 Euro), der Versicherung der Anlage (hier: 104,72 Euro) und den an das Finanzamt abgeführten Umsatzsteuern (hier: 188,48 Euro).

Eine Solarstromanlage hat eine steuerliche Nutzungsdauer von 20 Jahre, sodass jährlich 5 % der Anschaffungskosten als AfA abgesetzt werden kann. Im vorliegenden Fall wurde allerdings im Jahr vor der Anschaffung 40 % der Anlagekosten als Investitionsabzugsbetrag nach § 7 g Abs. 2 EStG steuermindernd abgesetzt. Dieser vor der Anschaffung geltend gemachte Steuervorteil muss später von den Anschaffungskosten abgezogen werden, sodass sich geringere Abschreibungsbeträge ergeben.

Die Versteuerung des selbst verbrauchten Stroms ist übrigens konsequent. Während private Verbräuche in aller Regel nicht steuerlich geltend gemacht werden dürfen, darf eine Solarstromanlage über die Nutzungsdauer komplett abgeschrieben werden. Da ist es folgerichtig, dass die private Nutzung der Anlage der Besteuerung unterworfen wird.

Für Betreiber einer Solarstromanlage empfiehlt es sich, auf die Kleinnuntennehmerregelung zu verzichten. Als umsatzsteuerpflichtiger Anlagenbetreiber darf man die beim Erwerb der Anlage gezahlte Mehrwertsteuer als Vorsteuer abziehen, zahlt also nur den Nettopreis. Die Umsatzsteuer auf die Einspeisevergütung zahlt der Netzbetreiber. Wer auf Umsatzsteuerpflicht optiert, muss allerdings jährliche Umsatzsteuererklärungen und ggf. befristet Umsatzsteuervoranmeldungen abgeben.